



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

19. Jahrgang

13. März 2014

Nr. 02

BEKANNTMACHUNG

für die Kommunalwahl am 25.05.2014 zur Wahl des Gemeinderates, zu den Wahlen der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte in der Gemeinde Hohenstein

• Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen •

Gemäß § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) und des § 17 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 17 Thür KWVO, § 17 ThürKWG)

1.1. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Dabei kann jede Partei und jede Wählergruppe zu jeder Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

Bei den Wahlen zu den Ortsteilbürgermeistern können auch Wahlvorschläge von Einzelbewerbern aufgestellt und eingereicht werden.

1.2. Alle Wahlvorschläge können frühestens nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG,

spätestens bis zum **11. April 2014 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr**, bei dem zuständigen **Gemeindevahlleiter**:

Gemeinde Hohenstein
Wahlleiterin Frau Marlies Biernat
Ernst-Thälmann-Straße 62
99755 Hohenstein/OT Klettenberg

schriftlich eingereicht sein.

Nachfolgend auf den Seiten 3 bis 15 finden Sie für jede stattfindende Wahl die gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge unter Beachtung aller differenzierten Vorschriften und Fristen.

AUS DEM INHALT

- Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderates, der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte in der Gemeinde Hohenstein
- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein

Die nächsten Hohensteiner Nachrichten erscheinen am 17.04.2014.

Öffnungszeiten der Gemein- deverwaltung Hohenstein

Mo./Di./Do./Fr.	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag/Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen



Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag 10.00 bis 12.00 Uhr
Wir bitten **immer** eine telefonische Terminvereinbarung vorzunehmen. Der Gesprächstermin kann dann auch eventuell an einem anderen Wochentag und zu einer anderen Zeit erfolgen.

Anschrift: Gemeinde Hohenstein
Ernst-Thälmann-Straße 62
99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Telefon: 03 63 36/5 17-0
Telefax: 03 63 36/5 17-30
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein
Redaktion: Kämmererei, Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Telefon: 03 63 36/51 70, Telefax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de
Internet: www.gemeindehohenstein-harz.de

Redaktionsschluss: 03.03.2014. Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“ erscheinen am 17.04.2014.

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Quartal (Februar, Mai, August u. November) in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Nach Notwendigkeit kön-

Öffnungszeiten Einwohner- meldebehörde

Bürgerservice bei der Stadtverwaltung
Nordhausen, Markt 15, Neues Rathaus in
99734 Nordhausen

Montag und Dienstag	08:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung

Jeden 1. Samstag im Monat 10:00 bis 12:00 Uhr
(Telefon: 03631/696-555, Fax: 03631/696-525,
E-Mail: buergerservice@nordhausen.de)

Außenstelle der Stadtverwaltung Nordhausen in der Gemeindeverwaltung Hohenstein

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr.

Öffnungszeiten des Standesamtes Nordhausen

Markt 15, Neues Rathaus in 99734 Nordhausen

Montag und Dienstag	08:30-15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	08:30-18:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

Telefon: 03631/696 416, Fax: 03631/696 525,
E-Mail: standesamt@nordhausen.de

nen auch zusätzliche Ausgaben erscheinen (Beachte wichtige Hinweise auf Seite 1). Die Hefte werden kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen. Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Gesamtherstellung und Annahme von druckfertigen Inserationen: Verlag GN, 99734 Nordhausen
Telefon: (0 36 31) 6 91 46 19
E-Mail: info@verlag-gn.de

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde **Hohenstein** sind am 25. Mai 2014 **14 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder kön-

nen Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **28 Bewerber** enthalten (§ 23 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 14 Abs. 2 ThürKWG). Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (11. April 2014, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei sei-

ner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu die-

sem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen

Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften (56) von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung

von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg bis zum **21. April 2014, 18.00 Uhr ***, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeinde Hohenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder

einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014, 18.00 Uhr ***, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein, Frau Biernat, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr *** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahl-

vorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr *** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**) Wir bitten zu beachten, dass der 21. April 2014 Ostermontag und somit ein Feiertag ist.*

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlingerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra der Gemeinde Hohenstein wird am **25. Mai 2014** jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister wählbar ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 1 ThürKWG, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht

ausgeschlossen ist und seit mindestens sechs Monaten in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung ihren Aufenthalt hat. Der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des jeweiligen Ortsteiles mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Für das Amt des Ortsteilbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines ande-

ren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –, § 1 der Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortsteilbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter be-

zeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15

Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen wären:

- Branderode..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Holbach..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Klettenberg..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Liebenrode..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Limlingerode..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Mackenrode..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Obersachsenhausen..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Schiedungen..... zusätzlich 20 Unterschriften
- Trebra..... zusätzlich 20 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Un-

terschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats, zu wählen sind:

Branderode..... zusätzlich 16 Unterschriften
Holbach..... zusätzlich 16 Unterschriften
Klettenberg..... zusätzlich 16 Unterschriften
Liebenrode..... zusätzlich 16 Unterschriften
Limlingerode..... zusätzlich 16 Unterschriften
Mackenrode..... zusätzlich 16 Unterschriften
Obersachswerfen..... zusätzlich 16 Unterschriften
Schiedungen..... zusätzlich 16 Unterschriften
Trebra..... zusätzlich 16 Unterschriften.

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe

mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg bis zum **21. April 2014, 18.00 Uhr ***, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeinde Hohenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzun-

gen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein, Frau Biernat, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu

beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr *)** behoben sein. Am **22. April 2014** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die

Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

***) Wir bitten zu beachten, dass der 21. April 2014 Ostermontag und somit ein Feiertag ist.**

C. Wahl der Ortsteilräte

1. In der Gemeinde **Hohenstein** sind am 25. Mai 2014 für die Ortsteile Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlingerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra die Ortsteilräte zu wählen.

In den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung ist der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „Ortsteil“ zu ersetzen.

Nach § 45 Abs. 2 ThürKO beträgt die Zahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Branderode	4 Mitglieder
Holbach	4 Mitglieder
Klettenberg	4 Mitglieder
Liebenrode	4 Mitglieder
Limlingerode	4 Mitglieder
Mackenrode	4 Mitglieder
Obersachswerfen	4 Mitglieder
Schiedungen	4 Mitglieder
Trebra	4 Mitglieder.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem jeweiligen Orts-

teil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein gemeldet, so ist sie in jenem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wahlberechtigt in dem sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder kön-

nen Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann zu jeder Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber (8) enthalten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind – siehe Punkt 1 (§ 45 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 14 Abs. 2 ThürKWG). Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (11. April 2014, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im

Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 Thür KWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Aufstellungsverversammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat ununterbrochen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind:

Branderode.....zusätzlich 16 Unterschriften
Holbach.....zusätzlich 16 Unterschriften
Klettenberg.....zusätzlich 16 Unterschriften
Liebenrode.....zusätzlich 16 Unterschriften
Limlingerode.....zusätzlich 16 Unterschriften
Mackenrode.....zusätzlich 16 Unterschriften
Obersachswerfen.....zusätzlich 16 Unterschriften
Schiedungen.....zusätzlich 16 Unterschriften
Trebra.....zusätzlich 16 Unterschriften.

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein, im jeweiligen Ortsteilrat oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil

der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl un-
 unterbrochen im Bundestag, im Thüringer Land-
 tag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in
 dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Ge-
 meinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteil-
 rat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets er-
 forderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe
 mit einem geänderten oder neuen Namen einen
 Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehr-
 heit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14
 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder
 Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung
 von Unterstützungsunterschriften persönlich nach
 der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom
 Wahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein, Ernst-
 Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klet-
 tenberg bis zum **21. April 2014, 18.00 Uhr *)**, aus-
 gelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nach-
 namens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums
 einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift
 zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstüt-
 zungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Ge-
 meinde Hohenstein mit dem Wahlvorschlag ver-
 bunden und unverzüglich nach Einreichung des
 Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzei-
 ten der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-
 Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg
 von

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie
 wegen Krankheit oder einer körperlichen Beein-
 trächtigung nicht oder nur unter unzumutbaren
 Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintra-

gungsraum bei der Gemeinde Hohenstein auf-
 zusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungss-
 chein. Die Eintragung kann in diesem Fall da-
 durch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte
 Person auf dem Eintragungsschein ihre Unter-
 stützung eines bestimmten Wahlvorschlags er-
 klärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintra-
 gung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen;
 die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintra-
 gungsschein an Eides statt zu versichern, dass die
 Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintra-
 gungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschrif-
 ten ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvor-
 schlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberech-
 tigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine an-
 dere Unterstützungsliste eingetragen haben oder
 einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeich-
 net haben. Geleistete Unterschriften können nicht
 zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zuläs-
 sig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am
21. April 2014, 18.00 Uhr *), durch übereinstim-
 mende Erklärung der Beauftragten der Wahlvor-
 schläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemein-
 de erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zu-
 stimmung der Mehrheit der Unterzeichner der ein-
 zelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1
 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach die-
 ser Bekanntmachung der Aufforderung zur Ein-
 reichung von Wahlvorschlägen eingereicht wer-
 den. Sie müssen spätestens am **11. April 2014
 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschlä-
 ge sind bei dem Wahlleiter der Gemeinde Hohen-
 stein, Frau Biernat, Ernst-Thälmann-Straße 62,
 99755 Hohenstein OT Klettenberg einzureichen.
 Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum
11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsa-
 me schriftliche Erklärung des Beauftragten des
 Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen
 Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückge-
 nommen werden. Die Erklärung von Listenverbin-
 dungen muss bis zum **22. April 2014 bis 18.00**

Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** *) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahl-

vorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**) Wir bitten zu beachten, dass der 21. April 2014 Ostermontag und somit ein Feiertag ist.*

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 22. April 2014

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein findet **am Dienstag, dem 22. April 2014, um 20.00 Uhr** in der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg im Versammlungsraum der Gemeinde Hohenstein statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein ist öffentlich.

Die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber sind zu dieser Sitzung des Wahlausschusses eingeladen und haben vor der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen die Gelegenheit sich zu äußern.

Gegenstand der Sitzung ist:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein; zu den Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Branderoode, Holbach, Klettenberg, Liebenroode, Limlingerode, Mackenroode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra sowie zu den Wahlen der Orts-

teilträte in den Ortsteilen Branderoode, Holbach, Klettenberg, Liebenroode, Limlingerode, Mackenroode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 17 Abs. 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO)

Werden Wahlvorschläge oder Listenverbindungen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, besteht für die betroffene Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber die Möglichkeit, gegen eine solche Entscheidung bis zum Montag, den **28. April 2014, 18.00 Uhr** Einwände zu erheben.

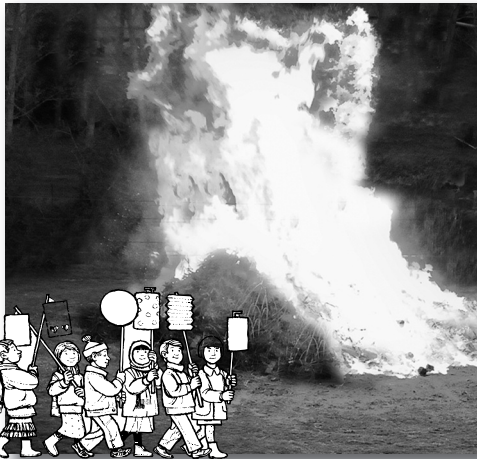
In diesem Fall findet eine weitere öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am Montag, den 28. April 2014, um 20.00 Uhr in der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/ OT Klettenberg im Versammlungsraum der Gemeinde Hohenstein statt.

gez. Biernat, Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein



Internetadresse der Gemeinde:
www.gemeindehohenstein-harz.de

Osterfeuer-Termine in der Gemeinde Hohenstein



Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein veranstalten auch in diesem Jahr in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein die traditionellen Osterfeuer.

Donnerstag, den 17.04.2014

19.00 Uhr Branderode, Bürgerpark

Samstag, den 19.04.2014

19.00 Uhr Mackenrode, Mittelberg
19.00 Uhr Obersachswerfen, am Schießplatz
19.30 Uhr Schiedungen, am Kälberhof

Sonntag, den 20.04.2014

19.00 Uhr Holbach, am Sportplatz
19.00 Uhr Klettenberg, Holbacher Weg
19.00 Uhr Liebenrode, Obersachswerfer Straße, Bereich FFw
19.30 Uhr Limlingerode, hinter dem neuen Feuerwehrgerätehaus
19.00 Uhr Trebra, Dorfausgang, Richtung Bleicherode

An folgenden Tagen erfolgt für das **Osterfeuer in Mackenrode die Brenngutannahme:**

- 05.04.2014 von 10.00 bis 16.00 Uhr
- 12.04.2014 von 10.00 bis 16.00 Uhr
- 19.04.2014 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Wichtige Hinweise in eigener Sache

Die „Hohensteiner Nachrichten“ sind entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein unser offizielles Amtsblatt. Das Amtsblatt dient nicht nur der Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, der Sitzungen des Gemeinderates und allen sonstigen amtlichen Bekanntmachungen, sondern ist auch Informationsblatt der Gemeinde.

Die Redaktion unseres Amtsblattes und die Verwaltung sind stets bemüht über Geschehnisse in unserer Gemeinde Hohenstein, über ihre Einrichtungen und über die Aktivitäten der Vereine in der Gemeinde zu berichten. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Initiatoren bedanken, die an der informationsreichen Gestaltung unseres Amtsblattes regelmäßig mitwirken und hoffen auf weitere zahlreiche Zusarbeiten, um aus Aktivitäten in unserem Gemeindeleben berichten zu können.

Unser Amtsblatt erscheint ab 2013 mindestens einmal im Quartal (Februar, Mai, August u. November) in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Nach Notwendigkeit können auch zusätzliche Ausgaben erscheinen. Alle Informationen und Mitteilungen, die **spätestens 2 Wochen** vor dem jeweiligen Erscheinungstermin bei der Gemeinde Hohenstein eingehen, können dann auch berücksichtigt werden. gez. Gerbothe, Bürgermeister



Am **30.04.2014** findet am Schützenhaus in Liebenrode ein **Walpurgisfeuer** statt.